OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604284/12/MS

Datum:
Linz, 3. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M P, vertreten durch H H Rechtsanwaltspartnerschaft, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Jänner 2021, GZ: BHGM/919070165697/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage 21 Stunden festgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 15 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2021, GZ: BHGM/919070165697/19, wurde über M P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung infolge der Verletzung des § 18 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 11 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 07.12.2019, 12:50 Uhr
Ort: Vorchdorf, A1, Str.km 210,42, Vorchdorf, in Richtung Salzburg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass jederzeit ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,33 Sekunden festgestellt.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 1. Februar 2021 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe des Rechtsvertreters vom 24. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Beantragt wurde den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu den bekämpften Bescheid aufzuheben, eine Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und in der Sache selbst zu entscheiden und das Verfahren einzustellen; in eventu den bekämpften Bescheid aufzuheben, eine Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und in der Sache selbst zu entscheiden und das Verfahren gegen Ausspruch einer Ermahnung einzustellen; in eventu den bekämpften Bescheid aufzuheben, eine Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und in der Sache selbst zu entscheiden und die Strafhöhe auf das Mindestmaß herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 5. März 2021 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. November 2021 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Verkehrstechnik. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer in Begleitung seines Rechtsvertreters und eine Vertreterin der belangten Behörde teil. In der mündlichen Verhandlung wurde eine Videoaufnahme der ggst. Fahrt abgespielt und ein Gutachten durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen erstellt.

Dieses Gutachten lautet wie folgt:
„Es wurde das Abstandsmesssystem VKS 4.1 verwendet, das zum damaligen Zeitpunkt am 7.12.2019 gültig geeicht gewesen ist.

Die Messstelle ist für die gegenständliche Messung freigegeben, die Messdaten liegen bei der Polizei und auch beim Amt der Oö. Landesregierung auf.
Die anfängliche Betrachtung des gegenständlichen Videos zeigt, dass in etwa bei der Zeit 12:49:51 Uhr, das ist aus Sicht der Videokamera im Ausgangsbereich eine leicht gezogene Linkskurve, also aus Sicht der Videokamera ist es eine Linkskurve, möglicherweise ein Spurwechsel erfolgt ist. Das kann man situationsgemäß und augenscheinlich betrachtet nicht ausschließen. Von dieser Situation dieses Spurwechsels bis zur Messung durch die Polizei liegt ein Zeitfenster von etwas mehr als 10 Sekunden. Es ist, wenn man das Video abspielt, weiter ersichtlich, dass zwei Fahrzeuge die Spur wechseln und zwar befinden sich diese beiden Fahrzeuge vor dem Fahrzeug, das unmittelbar vor dem Beschwerdeführer fährt. Dann erfolgt kein Spurwechsel mehr und die Kolonne fährt permanent auf der Überholspur. Zwischen der Messung der Polizei und dem nicht ausschließbaren Spurwechsel liegt also ein Zeitfenster von 10 Sekunden oder etwas mehr.
Die messtechnische Auswertung hat ergeben, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers und das unmittelbar vor dem Beschwerdeführer fahrende Fahrzeug praktisch mit gleicher Geschwindigkeit fahren, eine Geschwindigkeitsdifferenz von 2 km/h kann messtechnisch aber nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend dem Messprotokoll der Polizei wurden zwei Messungen durchgeführt, einmal fuhr der Beschwerdeführer 116 km/h und einmal 114 km/h und einmal betrug der Abstand zum Vordermann exakt 11,8 Meter und zwar ist der Abstand zwischen den Vorderrädern des Beschwerdeführerautos und dem vorausfahrenden Fahrzeug in Bezug auf die Vorderachse und einmal 12,5 Meter. Im Sinne des Beschwerdeführers wurde die niedrigere Geschwindigkeit 114 km/h abzüglich der Messtoleranz von 3 % aufgerundet 4 km/h berücksichtigt und diese Geschwindigkeit wurde in Bezug auf den größeren der beiden ermittelten Tiefenabstände gestellt, wobei der Tiefenabstand dermaßen berechnet wird, dass der Abstand zwischen den Vorderachsen der beiden Fahrzeuge 12,5 Meter beträgt und für das vorausfahrende Fahrzeug eine Länge von 2,6 Meter abgezogen wurde, sodass sich rechnerisch ein Abstand von 9,9 Meter ergibt, der dann zur Berechnung des Sekundenabstandes auf 10 Meter aufgerundet wurde. Wenn man die 10 Meter in Bezug auf 110 km/h heranzieht, so ergibt sich aufgerundet ein Sekundenabstand von 0,33.
Bei dieser Messung wurden alle Toleranzen im Sinne des Beschwerdeführers berücksichtigt. Es ist aber aus technischer Sicht festzuhalten, dass das Fahrzeug vor dem

Beschwerdeführer nicht eine Länge von 2,5 Meter hat, sondern eine Länge üblicherweise von 4,10 Meter bis 4,50 Meter (ein Renault Clio hat eine Länge von 4,10 Meter). Und, wie augenscheinlich betrachtet, handelt es sich um ein Mittelklassefahrzeug, aber wenn man zumindest ein Kleinfahrzeug abzieht, so ist diese Abstandsdifferenz wieder im Sinne des Beschwerdeführers berücksichtigt worden.
Aus technischer Sicht ist festzuhalten, dass der Tiefenabstand zwischen den Stoßstangen, also zwischen der vorderen Stoßstange des Beschwerdeführers und der hinteren Stoßstange des unmittelbar vorausfahrenden Fahrzeuges, bei 0,29 Sekunden liegt. Die Polizei hat einen Wert von 0,33 Sekunden vorgehalten.
Es ist weiter festzuhalten, dass der Zeitabstand zwischen dem Spurwechsel, der nicht ausgeschlossen werden kann, und dem Zeitpunkt der Messung hier ein Zeitfenster von 10 Sekunden ergibt. Wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer auf das Hereinfahren des Autos dadurch reagiert hat, dass er seinen Fuß vom Gas nimmt und das Fahrzeug nur durch den Luftwiderstand und durch die Motorbremswirkung abgebremst wird, so kann man auf alle Fälle davon ausgehen, dass sein Fahrzeug pro Sekunde um mehr als 2 km/h langsamer wird. Das Messsystem ist so programmiert, dass Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen den beiden Fahrzeugen, das heißt das Fahrzeug des Beschwerdeführers und das unmittelbar vorausfahrende Fahrzeug, wenn diese Geschwindigkeitsdifferenz 5 km/h übersteigt, dass dann die Messung automatisch abgebrochen wird und die Polizei dieses Video oder diese Messung nicht weiter verwerten kann. Das ist im gegenständlichen Fall nachweislich nicht passiert, denn es kann festgestellt werden, dass die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen beiden Fahrzeugen im Auswertezeitraum maximal 2 km/h betragen hat, möglicherweise auch weniger.
Aus technischer Sicht ist daher festzuhalten, dass der Abstand des Beschwerdeführers zum vorausfahrenden Fahrzeug rund 10 Meter betragen hat und der Abstand des Beschwerdeführers zu dem dahinter fahrenden Fahrzeug etwa doppelt so groß gelegen ist, es ist messtechnisch so bei 18 Meter gelegen.
Der Beschwerdeführer hätte aus technischer Sicht gesehen also gar nicht bremsen müssen, sondern nur den Fuß vom Gaspedal nehmen müssen und es wäre augenscheinlich in einigen Sekunden eine Geschwindigkeitsdifferenz hergestellt worden, die zum Verwerfen des Vorfalls führt, weil man draufkommt, dass der Beschwerdeführer auf die geänderte Situation korrekt reagiert hat. Das ist messtechnisch im gegenständlichen Fall aber nicht belegbar.
Die Zeitdifferenz zwischen der ersten polizeilichen Messung und der zweiten polizeilichen Messung betrug 2 Sekunden, wobei bei der ersten polizeilichen Messung eine höhere Geschwindigkeit festgestellt wurde und dann für die Beurteilung des Tiefenabstandes im gegenständlichen Fall die kleinere Geschwindigkeit und der größere Tiefenabstand des Beschwerdeführers zugrunde gelegt worden ist.“

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 7. Dezember 2019, um 12.50 Uhr den Pkw mit dem amtl. Kennzeichen X auf der A1 im Gemeindegebiet von Vorchdorf in Fahrtrichtung Salzburg bei Strkm. 210,42.
Dabei hielt er zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen vorausfahrenden Fahrzeug einen Abstand von 0,33 Sekunden bei einer Fahrgeschwindigkeit von 110 km/h ein.

Vor dem Fahrzeug, das vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug fuhr, fanden zwei Fahrbahnwechsel in der Form statt, dass zwei Fahrzeuge von der Überholspur auf die rechte Fahrspur wechselten. Ein nicht ausschließbarer Fahrbahnwechsel von der rechten Fahrspur auf die Überholspur vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug könnte 10 Sekunden vor Erreichen des Messbereichs stattgefunden haben. Diese Fahrbahnwechsel lagen außerhalb des Messbereiches.
Im Messbereich fand unmittelbar vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug kein Fahrbahnwechsel eines anderen Fahrzeuges statt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Bruttoeinkommen zwischen 1.800 Euro und 2.200 Euro und ist für ein Kind sorgepflichtig.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer den oben angeführten Pkw zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich zudem aus der im Akt einliegenden Anzeige samt Lenkererhebung.

Dass der Beschwerdeführer zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug den festgestellten Abstand eingehalten hat, wird ebenso nicht in Abrede gestellt. Der festgestellte Abstand ergibt sich darüber hinaus aus der Anzeige samt Lichtbildbeilage und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

Dass sich im Messbereich kein Fahrzeugwechsel, weder vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug noch vor dem Fahrzeug, welches vor dem Beschwerdeführer fuhr, stattgefunden hat, ergibt sich aus der Videoaufzeichnung und dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.
Dass etwa 10 Sekunden vor dem Messbereich ein Spurwechsel eines Fahrzeuges vor das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug stattgefunden haben könnte, ergibt sich ebenso aus der Videoaufzeichnung und dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

Dass der Beschwerdeführer über das oben angeführte Einkommen verfügt und für ein Kind sorgepflichtig ist, ergibt sich aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 7. Dezember 2019 seinen Pkw mit dem amtl. Kennzeichen X auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet von Vorchdorf in Fahrtrichtung Salzburg bei Strkm. 210,42 lenkte und dabei einen Abstand zu dem am gleichen Fahrstreifen (Überholspur) fahrenden Fahrzeug von 0,33 Sekunden eingehalten hat, womit der erforderliche Sicherheitsabstand unterschritten war. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer, mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.
Das Vorbringen, es sei ihm ein Alternativverhalten, wie etwa ein Spurwechsel oder ein Abbremsen aufgrund der vorherrschenden Verkehrssituation nicht zumutbar gewesen und habe vor dem Fahrzeug des Beschwerdeführers ein Spurwechsel stattgefunden, sind nicht geeignet, darzulegen, dass den Beschwerdeführer an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zum Vorbringen eines vor dem Beschwerdeführer stattgefundenen Spurwechsels ist festzuhalten, dass ein solcher eventuell 10 Sekunden vor der Abstandsmessung passiert sein könnte, in weiterer Folge wechselten zwei Fahrzeuge vor dem Beschwerdeführer fahrenden Fahrzeug von der Überholspur auf die rechte Spur, dann passierte bis zum Messpunkt kein Spurwechsel mehr und fuhr die Kolonne unverändert auf der Überholspur. Einen ursächlichen Zusammenhang des nicht auszuschließenden Spurwechsels auf die Überholspur vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zu der 10 Sekunden später durchgeführten Abstandsmessung vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, zumal es für den Beschwerdeführer ein Leichtes gewesen wäre, einen nicht verwaltungsstrafrechtlichen Abstand allein durch das Gehen vom Gas herzustellen, was nach den vorliegenden Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik die Reduktion der Geschwindigkeit von 2 km/h pro Sekunde zur Folge gehabt hätte. Daraus resultiert auch, dass der Beschwerdeführer zur Herstellung eines normkonformes Abstandes zu dem vor ihm fahrenden Kraftfahrzeug weder einen Spurwechsel hätte durchführen müssen, noch eine stärkere Bremsung hätte vornehmen müssen, sondern es hätte ausgereicht, Gas wegzunehmen.

Zum weiteren Vorbringen, der Beschwerdeführer habe eine Luftbremsung durchgeführt, also er wäre vom Gas gegangen, zumal bei den beiden durchgeführten Messungen eine Geschwindigkeitsreduktion beim Fahrzeug des Beschwerdeführers festgestellt wurde, ist festzuhalten, dass nach den Ausführungen des Amtssachverständigen im Auswertungszeitraum die Geschwindigkeitsdifferenz der beiden Fahrzeuge maximal 2 km/h betragen hat und diese Differenz ihre Ursache in einer möglichen Messungenauigkeit des Messsystems haben könnte. Nichtsdestotrotz vermag eine mögliche Geschwindigkeitsreduktion von insgesamt 2 km/h nicht auszureichen, damit im Messzeitpunkt der erforderliche Sicherheitsabstand wieder hat hergestellt werden können.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht ausreichend auf die vorherrschende Verkehrssituation reagiert hat, und ihm somit der mit 0,33 Sekunden festgestellte Abstand zu dem am selben Fahrstreifen vor ihm fahrenden Fahrzeug auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit

aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 18 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Das durch diese Bestimmung geschützte Rechtsgut, nämlich das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar.
Dadurch, dass der Beschwerdeführer nur einen Abstand von 0,33 Sekunden zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, hat er die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jene des vorausfahrenden Lenkers, nicht unwesentlich beeinträchtigt, bewirkt doch die Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes ein mehrfach erhöhtes Unfallrisiko eines Auffahrunfalls im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorausfahrenden Fahrzeuges.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass mangels anderer Bestimmung für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist und davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine weiteren Umstände, die als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären, hervorgekommen.

Bei der Strafbemessung wurde mangels anderslautender Angabe durch den Beschwerdeführer von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer diesbezüglich auf Befragen bekannt, dass er über ein monatliches Bruttoeinkommen zwischen 1.800 und 2.200 Euro verfügt und Sorgepflichten für ein Kind habe. Da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt, sind die nunmehr vom Beschwerdeführer gemachten Angaben zu seiner Einkommens- und Familiensituation bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Voraussetzung für die Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens als auch für die Erteilung einer Ermahnung ist das kumulative

Vorliegen der in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Kriterien. Vorliegend ist jedoch das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, nämlich das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, keinesfalls als jenes von geringer Bedeutung anzusehen, sodass hier weder die Voraussetzungen für eine Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahrens noch für die Erteilung einer Ermahnung vorliegend sind.

Eine Herabsetzung der Geldstrafe auf die in § 99 Abs. 2c Z. 4 StVO normierten Mindeststrafe von 72 Euro war aufgrund des eingehaltenen Abstandes von 0,33 Sekunden nicht geboten, da die von der hier gegenständlichen Verwaltungsübertretung ausgehende Gefahr der anderen Verkehrsteilnehmer umso größer ist je geringer der eingehaltene Abstand ist und geht mit der wachsenden Kürze des eingehaltenen Abstandes eine Erhöhung der Verwerflichkeit des gesetzten Verhaltens einher.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommens- und Familiensituation des Beschwerdeführers, seinem Verschulden, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit und dem Fehlen von Erschwerungsgründen, der Notwendigkeit einer Generalprävention und dem glaubhaften Versichern des Beschwerdeführers aus dem bisher gegen ihn geführten Strafverfahren eine Lehre gezogen zu haben und hinkünftig auf die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes Bedacht zu nehmen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) als ausreichend.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß